

**Anlage 3**

## Entgelte und Kosten

für die Nutzung forstfiskalischer Grundstücke  
für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen

	Fälligkeit	Entgelt
<b>Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen</b>		
Ein <b>jährliches Flächenentgelt</b> je Windenergieanlage für die Bereitstellung der Gesamtfläche (Für Vertragsvorbereitung, Flächennutzung, Voruntersuchungen etc.).	Jährlich ab Vertragsbeginn bis zur Inbetriebnahme der WEA zum 31. Januar.	<b>1.000 €</b>
Ein <b>einmaliges Flächenentgelt</b> je Anlage (Für Arbeitsflächen, Unterstützung während der Bauphase etc.).	Einmalig vor Baubeginn (Rodung Waldbestand)	<b>10.000 €</b>
<b>Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen</b>		
Ein Mindestentgelt je Windenergieanlage (min. 80 % vom kalk. Umsatzentgelt)	Jährlich zum 01. Juli des laufenden Jahres	<b>Angebot</b>
Ein Umsatzentgelt der jährlichen Nettoerträge <sup>1</sup> der Windenergieanlagen (unter Anrechnung des gezahlten jährlichen Mindestentgeltes).	Jährlich ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage zum 30. April des Folgejahres	<b>Angebot</b>
<b>Anteilige Windenergieanlagen / Dienstbarkeiten / Baulasteintragungen</b>		
Bauabstandsfläche und Rotorflug ohne WEA Standort	Jährlich ab Inbetriebnahme	Verteilmodell <sup>2</sup>
Bauflächen (Kranstell-, Montagefläche, Kranausleger)	Jährlich ab Baubeginn	Verteilmodell <sup>2</sup>
Standort Bauwerk (einschl. Fundament)	Jährlich ab Baubeginn	Verteilmodell <sup>2</sup>
<b>Sonstige Kosten</b>		
Forstliche Entschädigung	30 Tage nach Rechnungsstellung	<b>Gutachten</b>
Kabeltrasse (500 lfm je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Inbetriebnahme	<b>1,- €/lfm</b>
Zuwegung (500 lfm je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Inbetriebnahme	<b>1,- €/lfm</b>
Vorübergehende Arbeitsflächen (4.000 m <sup>2</sup> je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich über den Nutzungszeitraum der Arbeitsflächen	<b>1,- €/m<sup>2</sup></b>
Dauerhaft benötigte Arbeitsflächen (4.000 m <sup>2</sup> je WEA Standort inkl., sonst)	Jährlich ab Nutzungsbeginn	<b>0,50- €/m<sup>2</sup></b>
Lidar- / Sodarmessgerät		Inkl.
Windmessmast (Vertrag)	Einmalentgelt	<b>2.000 €</b>

<sup>1</sup>. Die Nettoerlöse zur Berechnung des Umsatzentgeltes umfassen:

- die Erlöse aus dem Verkauf der Stromproduktion gemäß EEG oder außerhalb des EEG an Netzbetreiber oder Dritte und
- Vergütungen nach dem EEG (z. B. die Marktprämie) und
- geleistete Entschädigungszahlungen von dritter Seite (z. B. Netzbetreiber, Versicherung, Anlagenhersteller) für entgangene Erlöse und Betriebsunterbrechungen.

Bei der Berechnung des Umsatzentgeltes werden eventuelle Kosten, insbesondere für die Direktvermarktung nach EEG, nicht von den o.g. Erlösen in Abzug gebracht.

<sup>2</sup>. Verteilmodell:

40 % Bauabstandsflächen und Rotorflug, 20 % Bauflächen (Kranstell-, Montage-, Kranausleger, 40 % Bauwerk WEA mit Fundament)